
TOP 42:

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld

Drucksache: 127/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf sieht die Einführung eines Hinterbliebenengeldes vor. Im Fall der fremdverursachten Tötung soll denjenigen Personen, die zu dem Getöteten in einem besonderen persönlichen Näheverhältnis standen, für das ihnen zugefügte seelische Leid gegen den für die Tötung Verantwortlichen ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Geld zustehen. Der Anspruch soll sowohl bei der Verschuldens- als auch bei der Gefährdungshaftung greifen.

Das mit dem Verlust eines nahestehenden Menschen verbundene Leid ist unermesslich. Selbst bei einer fremdverursachten Tötung steht nahen Angehörigen nach ständiger Rechtsprechung nur dann ein Schmerzensgeldanspruch gegen den Verantwortlichen zu, wenn sie eine eigene Gesundheitsbeschädigung im Sinne des § 823 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) erleiden. Dafür müssen psychische Beeinträchtigungen wie von den nahen Angehörigen empfundene Trauer und Schmerz medizinisch fassbar sein und über die gesundheitlichen Beeinträchtigungen hinausgehen, denen Hinterbliebene im Todesfall erfahrungsgemäß ausgesetzt sind (grundlegend: Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 11. Mai 1971 - VI ZR 78/70, BGHZ 56, 163, 165 f.; zuletzt: BGH, Urteil vom 10. Februar 2015 - VI ZR 8/14, NJW 2015, 2246, 2247). Abgesehen von diesem Schadensersatz bei sogenanntem Schockschaden kann zwar der Ersatz von materiellen Schäden wie Beerdigungskosten, entgangenem Unterhalt sowie entgangenen Diensten verlangt werden. Für ihr seelisches Leid erhalten die Hinterbliebenen jedoch bisher keine Entschädigung. Auch eigene Schmerzensgeldansprüche, die von den Hinterbliebenen als Rechtsnachfolger des Getöteten geltend gemacht werden könnten, hat der Getötete in der Regel nicht erworben. Tritt der Tod sofort durch die schädigende Handlung ein, verliert der Geschädigte in diesem Moment die für die Entstehung eines Schmerzensgeldanspruchs erforderliche Rechtsfähigkeit. Hinterbliebene sollen künftig im Sinne einer Anerkennung ihres seelischen Leids wegen der Tötung eines ihnen besonders nahestehenden Menschen von dem hierfür Verantwortlichen eine Entschädigung verlangen können.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Er spricht sich zum einen dafür aus darum zu bitten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Kreis der Anspruchsberechtigten abschließend durch Benennung im Gesetz geregelt werden könnte, anstelle ihn über das Merkmal des "besonderen persönlichen Näheverhältnisses" zu bestimmen.

Zum anderen fordert er, im ehelichen Güterrecht das Schmerzens- und Hinterbliebenengeld künftig aus dem Zugewinnausgleich herauszunehmen und stattdessen Entschädigungen für immaterielle Schäden oder seelisches Leid in den Katalog der Vermögenswerte aufzunehmen, die dem Anfangsvermögen zuzurechnen sind und daher nicht dem Zugewinnausgleich unterfallen.

Schließlich empfiehlt er die Gelegenheit dieses Gesetzesvorhabens zu nutzen, um eine rechtliche Unzulänglichkeit im Schadensersatzrecht zu beseitigen, die sich bei Unfällen ergebe, die durch ein Gespann - also ein Kraftfahrzeug mit einem oder mehreren Anhängern - verursacht würden.

Einzelheiten sind aus der **Drucksache 127/1/17** ersichtlich.